



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Jugendstrafrechtspflege

Jugendkriminalität

Entwicklung und Massnahmen im urbanen Kontext

Roland Zurkirchen, Leitender Oberjugendanwalt

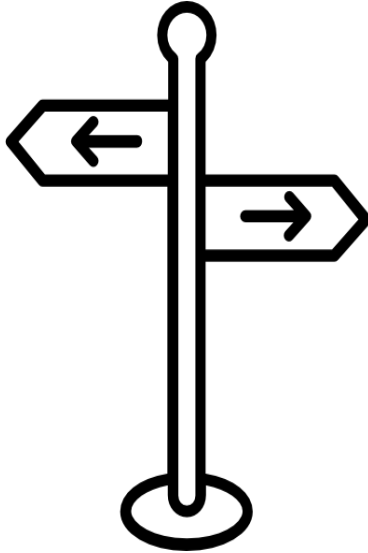
**Dr. iur. Nicole Holderegger, Leiterin Straf- und
Massnahmenvollzug, Oberjugendanwaltschaft**

22. Kongress zur urbanen Sicherheit, Jugend

8. November 2024, Kursaal Bern

Agenda:

- 1 Grundzüge des Schweizerischen Jugendstrafrechts
- 2 Ablauf eines jugendstrafrechtlichen Verfahrens
- 3 Sanktionen
- 4 Schutzmassnahmen
- 5 Statistische Daten
- 6 Entwicklungen / Herausforderungen / Massnahmen



1 Grundzüge des Jugendstrafrechts



Art. 2 JStG: Grundsätze

- ¹ Wegleitend für die Anwendung dieses Gesetzes sind der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen.
- ² Den Lebens- und Familienverhältnissen des Jugendlichen sowie der Entwicklung seiner Persönlichkeit ist besondere Beachtung zu schenken.

Art. 1 JStG: Gegenstand und Verhältnis zum Strafgesetzbuch

- ³ Bei der Anwendung dieser Bestimmungen des StGB müssen die Grundsätze nach Artikel 2 beachtet sowie Alter und Entwicklungsstand des Jugendlichen zu seinen Gunsten berücksichtigt werden.

Annahmen des Gesetzgebers

- Straftaten von Jugendlichen sind auch vor dem Hintergrund ihres Reifezustandes und ihrer bisherigen Entwicklung zu sehen.
- Jugendliche sind in ihren Einstellungen und ihrem Verhalten nicht gefestigt und deshalb für pädagogische Massnahmen erreichbar.

Das täterorientierte Jugendstrafrecht unterscheidet sich vom Erwachsenenstrafrecht. Bei der Beurteilung von Jugendlichen gelten andere Massstäbe, die Sanktionen (Strafen und Schutzmassnahmen) und das Strafverfahren sind anders zu gestalten als im Erwachsenenstrafrecht.

Das Jugendstrafgesetz (JStG) im Überblick

- Jugendliche zwischen dem 10. und 18. Altersjahr (Tatzeitpunkt)
- Erziehungsgedanke im Vordergrund
- Ziel ist Deliktfreiheit, Integration, Schutz und Erziehung
- vikariierender Dualismus aus Strafen und Massnahmen / Vorrang der Schutzmassnahme
- Vollzug der Schutzmassnahmen endet spätestens nach dem Vollenden des 25. Altersjahrs
- 4 Jahre Freiheitsentzug als Höchststrafe
- verstärkte Zusammenarbeit mit zivilen Behörden
- Beschleunigungsgebot: verkürzte Verjährungsfristen



2 Ablauf des Jugendstrafverfahrens

Das Jugendstrafverfahren



Ablauf eines Jugendstrafverfahrens

VOLLZUGSVERFAHREN

- Vollzug der Sanktion(en)

ABSCHLUSS VORVERFAHREN

- Anklage/Strafbefehl
- Einstellung/Sistierung/Nichtanhandnahme

VORVERFAHREN

- Polizeiliches Ermittlungsverfahren
- Jugendstrafrechtliches Untersuchungsverfahren
- Ggf. Sofortmassnahmen
- Vorladung, Einvernahme, Elterngespräch
- Ggf. weitere Untersuchungshandlungen zur Sache
- Ggf. Abklärung zur Person durch die/den SozialarbeiterIn
- Ggf. Gutachtensauftrag
- Evtl. vorsorgliche Schutzmassnahmen





3 Sanktionen

Sanktionen des Jugendstrafrechts



Schutzmassnahmen

Jugendlicher bedarf pädagogischer
Betreuung und / oder
therapeutischer Behandlung



Strafe (überwiegend pädagogisch)

Alters- und entwicklungs-adäquate
Grenzüberschreitung



Strafbefreiung / Mediation

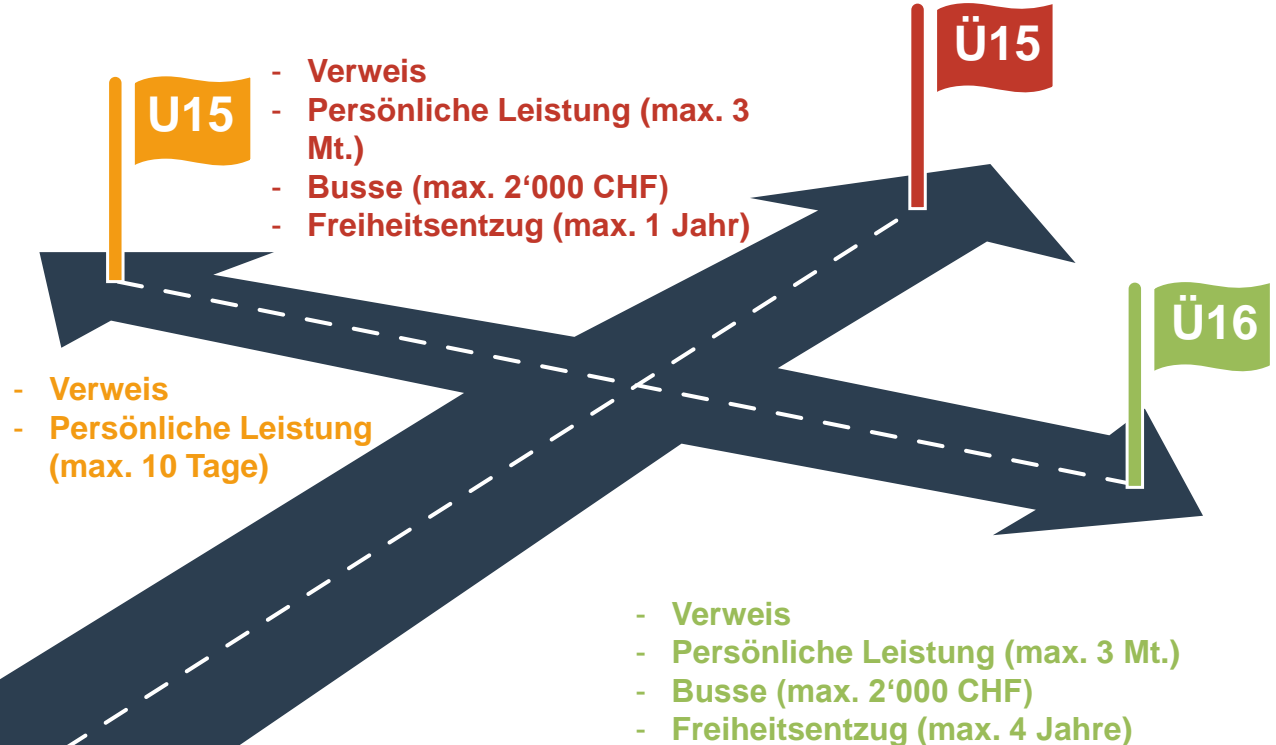
Strafe erscheint nicht angemessen
/ Täter-Opfer-Ausgleich

Sanktionen des Jugendstrafrechts



Voraussetzung:

Die/der Jugendliche hat eine mit Strafe bedrohte Tat schuldhaft begangen. Es gibt keinen Strafbefreiungsgrund.





4 Schutzmassnahmen

Schutzmassnahmen im Jugendstrafrecht

Grundsätze:



- Vorrang der Schutzmassnahme vor Strafe
- (vorsorgliche) Anordnung bereits während des Untersuchungsverfahrens möglich
- zeitlich unbegrenzt; enden spätestens mit dem vollendeten 25. Altersjahr
- sind auch nach dem Urteil änderbar
- obligatorische Aufhebung wenn Zweck erreicht ist oder feststeht, dass sie keine erzieherische oder therapeutische Wirkung entfalten



Ambulante Schutzmassnahmen

- Aufsicht
- Persönliche Betreuung
- Ambulante Behandlung
- Tätigkeitsverbot, Kontakt- und Rayonverbot, ggf. mit EM



Stationäre Schutzmassnahmen

- Unterbringung
- bei einer Privatperson
 - in einer Erziehungseinrichtung
 - in einer Behandlungseinrichtung

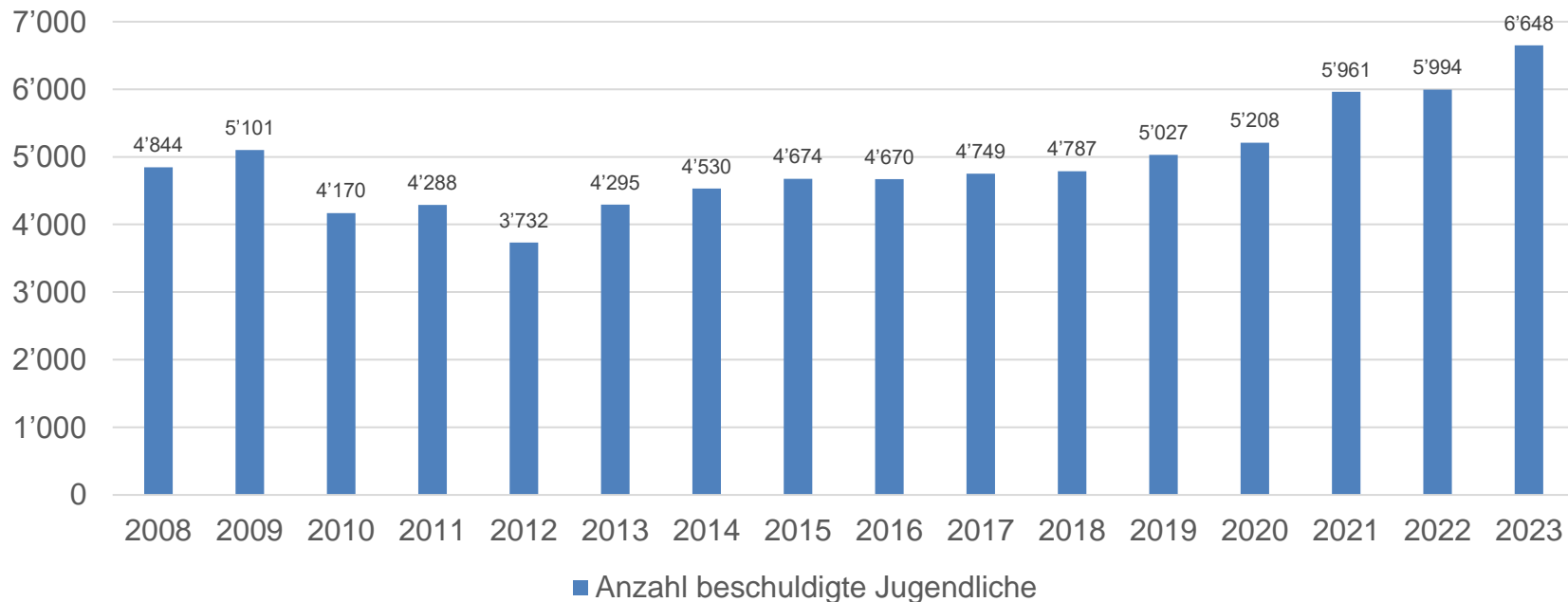
Voraussetzung:

Die/der Jugendliche bedarf einer besonderen erzieherischen Betreuung oder therapeutischer Behandlung. Ein schuldhaftes Verhalten ist nicht zwingend, eine Kombination von Schutzmassnahmen möglich.

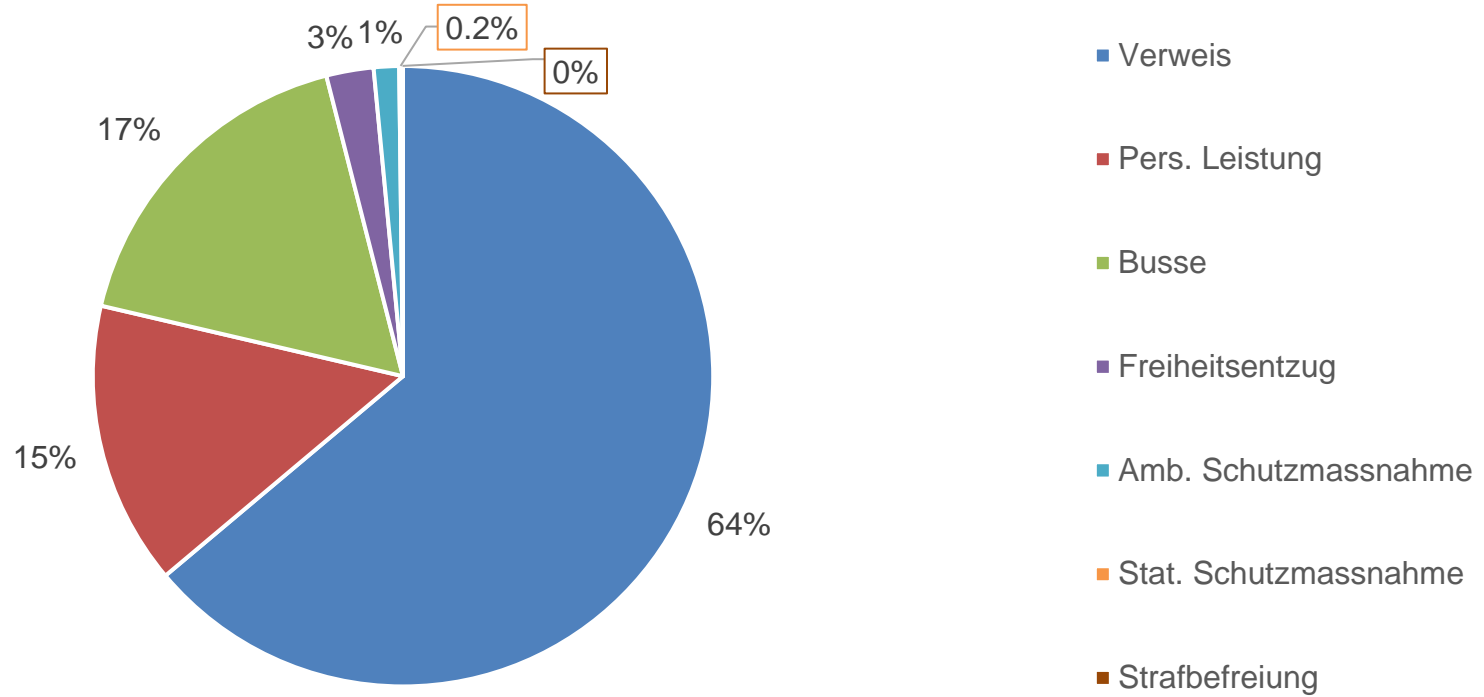


5 **Statistische Daten**

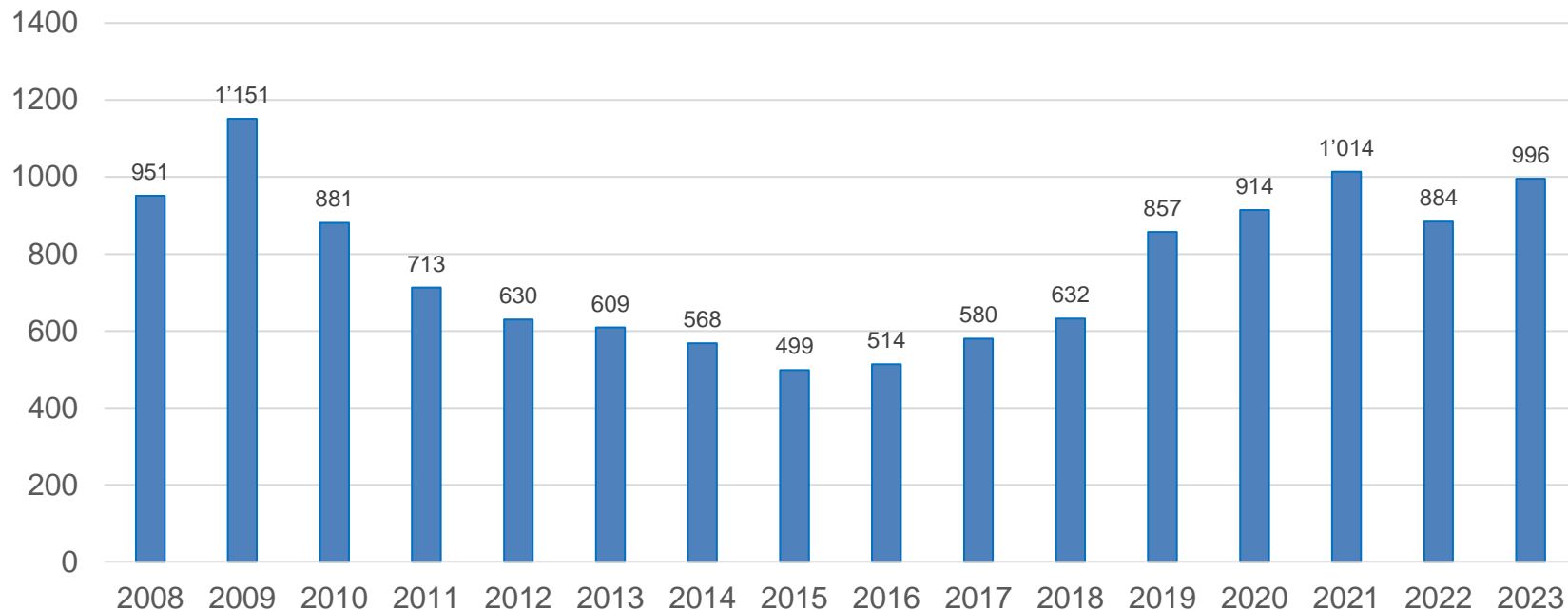
Fallstatistik der ZH-er Jugendanwaltschaften



Art der Sanktion (2023)



Anzahl der wegen einer Gewalttat verzeigten Jugendlichen mit Wohnsitz Kt. ZH



Die durchschnittliche Gewaltstraftat 2023...



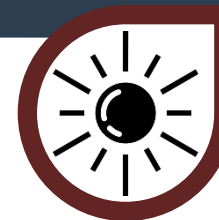
wurde in einer Gruppe begangen (60,7%),



richtete sich gegen andere Jugendliche, die in keinem direkten Bezug zum Täter standen (45,2%),



fand primär im öffentlichen Raum (43,6%) statt, gefolgt von der Schule (13,7%),

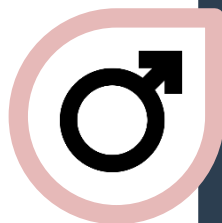


passierte tagsüber (46,4%).

Der durchschnittliche Gewaltstraftäter 2023...



war 15,22 Jahre alt,



männlich (88,7%),

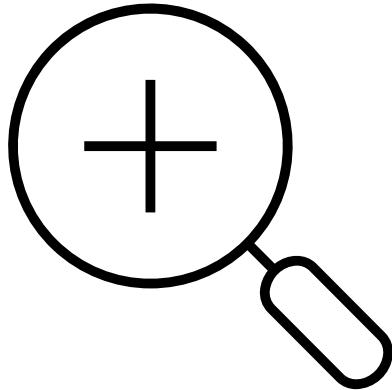
mehrheitlich
nicht vorbestraft
(53,3%),



ging in die Schule
(56,9%) oder
machte eine
Ausbildung (21,9%)

und funktionierte
einigermassen
problemlos im
Alltag.





6 Entwicklungen **Herausforderungen** **Massnahmen**



Welchen Entwicklungen und Herausforderungen müssen wir uns stellen:

- Social media und Internet führen zu neuen Formen von Delinquenz
z.B. Cybermobbing, neue Vermögensdelikte, Bestellmöglichkeiten (z.B. Drogen), Infokanäle
- Zunehmende Gruppendelikte
- Jugendliche werden in der Tendenz zunehmend jünger.
- Jihadismus / Extremismus / Radikalisierung.
- Migration; MNA als Herausforderung.

- Mangel an tragfähigen Institutionen und Methoden/Konzepte im Umgang mit den neuen Herausforderungen
- aktuelle Entwicklungen im Jugendstrafrecht



Mit welchen Massnahmen können wir diesen begegnen:

- Arbeiten im Verbund (Zusammenarbeit Stadt und Agglomeration, OJA, KESB, Schulen etc.), Schaffung geeigneter interkantonalen und innerkantonalen Gefässe
- Bereitstellen genügender Ressourcen
- Institutionenplanung auch über die Kantons Grenzen hinweg
- Evtl. Spezialisierungen für neue Tendenzen (z.B. Jihadismus)
- Stetige Weiterbildung der Mitarbeitenden (alle JSP Berufsgruppen)
- Öffnung gegenüber der Öffentlichkeit und erklären unserer Arbeit (konsequente Medienarbeit)

Die Mitarbeitenden der Jugendstrafrechtspflege sind die Experten im Umgang mit delinquierenden Jugendlichen, also holen wir sie für Lösungen vermehrt an den Tisch.

Literatur

- AEBERSOLD PETER/PRUIN INEKE/WEBER JONAS, Schweizerisches Jugendstrafrecht, 4. Aufl., Bern 2024
- Es ist auch ohne weiteres möglich, sich den Stoff anhand von anderen Quellen anzueignen:
- RIEDO CHRISTOF, Jugendstrafrecht und Jugendstrafprozessrecht, Basel 2013 (*Achtung*: das Lehrbuch ist schon etwas älter)
- EGE GIAN/SIGG REBECCA, Repetitorium Jugendstrafrecht, Zürich 2023
- GEIGER MICHAËL/REDONDO EDUARDO/TIRELLI LUDOVIC, Petit Commentaire Droit pénal des mineurs, Bâle 2019
- VERSCH. AUTOR/INNEN, Art. 1 ff. JStPO, in: Niggli Marcel Alexander/Heer Marianne/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2023
- HUG CHRISTOPH/SCHLÄFLI PATRIZIA/VALÄR MARTINA, Art. 1 ff. JStG, in: Niggli Marcel Alexander/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar Strafrecht II, Art. 1–49 JStG, 4. Aufl., Basel 2019
- JOSITSCH DANIEL/RIESEN-KUPPER MARCEL, Schweizerische Jugendstrafprozessordnung Kommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018
- QUELOZ NICOLAS (Hrsg.), Commentaire Droit pénal et justice des mineures en Suisse, 2e éd., Genève/Zürich 2023
- RIESEN-KUPPER MARCEL, Art. 1 ff. JStG, in: Donatsch Andreas (Hrsg.), Orell Füssli Kommentar StGB/JStG, 21. Auflage, Zürich 2022



Kanton Zürich